



Dienstleistungskonzession: Übernahme und Einrichtung von Kooperationsgrabfeldern auf den städtischen Kölner Friedhöfen

Informationen für Bewerber und Interessierte

„Dem Wunsch nach Individualität, Ästhetik und Außergewöhnlichem werden die traditionellen Gräberfeldgestaltungen auf den Kölner Friedhöfen nicht gerecht. Diese herkömmliche Art der Friedhofsgestaltung soll auf der Basis von § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Köln in der Fassung vom 08.04.2014 durch Anlagen herausragend modellierter Bestattungsflächen ergänzt werden. Von daher ist beabsichtigt, im Rahmen von Kooperationen mit fachlich qualifizierten Partnern besonders gestaltete Grabfelder anzubieten.

Über die Angebotsvorhaltung informiert und entscheidet der Friedhofsträger, zumal dessen betriebliche Interessen und Planungen stets Vorrang haben.
Die jeweilige Gestaltung soll die vorhandenen Grundstrukturen des einzelnen Friedhofs angemessen würdigen als auch ortsbezogen fortschreiben. Hierbei ist zu betonen, dass die Belange des Denkmalschutzes entsprechend zu beachten sind, zumal die meisten städtischen Friedhöfe bzw. alle Friedhöfe von 1945 und älter aufgrund ihrer Historie und ihres Erscheinungsbildes dem Denkmalschutz unterliegen.
Bei der Landschafts- und gärtnerischen Gestaltung sind ferner Aspekte von Wertigkeit, Variantenreichtum, Variabilität sowie Biodiversität und (Förderung von) Artenreichtum zu berücksichtigen; letzteres vor dem Hintergrund, dass die Stadt Köln im Jahr der Biodiversität 2010 die Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen" unterzeichnet hat.

Über die vom Kooperationspartner erstellte konkrete Gestaltungsplanung entscheidet das zuständige Beschlussorgan der Stadt Köln (derzeit: Ausschuss Umwelt und Grün des Rates der Stadt Köln).

Die Flächen werden entsprechend der genehmigten Gestaltungs-Planung vom Kooperationspartner auf dessen Kosten hergerichtet. Das anschließende Belegungsrisiko trägt der Kooperationspartner.

Bei Planung, Belegung und Unterhaltung der Anlage und deren einzelner Anlagenteile finden die Vorschriften des Bestattungsgesetzes NRW und der Friedhofssatzung der Stadt Köln in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Die jeweilige Anlage bzw. Anlagenteile umfassen alle diesbezüglichen Flächen, alle dazu gehörigen Bestandteile, das jeweilige Mobiliar und sonstige Einrichtungen.

Bezogen auf die jeweilige Belegung der Flächen ist besonders die Offenheit für Jedermann / Jederfrau i. S. v. § 2 Friedhofssatzung der Stadt Köln zu erwähnen.

Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist an den Abschluss eines Pflegevertrages mit dem jeweiligen Kooperationspartner gebunden. Der Pflegevertrag ist für den Zeitraum des erworbenen Grabnutzungsrechts (25 Jahre) abzuschließen (Dauerpflegevertrag). Die Grabpflege wird durch definierte und mit der Friedhofsverwaltung abgestimmte Standards für die Gräberfelder sichergestellt. Die Kooperation hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Nutzungsgebühren.

Kooperationsgrabfelder können auf allen Friedhöfen, die über entsprechende Flächenreserven verfügen, eingerichtet werden.

Die Gesamtgröße aller Kooperationsgrabfelder darf grundsätzlich 5 % der gesamten verfügbaren Brutto-Nutzfläche aller städtischen Friedhöfe (Basis: 484 Hektar) nicht überschreiten; das sind derzeit also 24 Hektar.

Die Größe der zur Verfügung gestellten Kooperationsgrabfelder je Friedhof wird einzelfallbezogen nach Interessensbekundung des Partners unter Berücksichtigung der Belange des Friedhofsträgers vereinbart und dem o. g. politischen Beschlussorgan zur Genehmigung vorgelegt.

Sofern Interessenten zunächst nur vorläufiges Interesse bekunden, kann das betreffende Feld für andere Interessenten / Bedarfe für einen vorübergehenden Zeitraum von 6 Monaten ab Eingang einer schriftlichen Voranmeldung „reserviert“ werden. Mit der Reservierung ist eine Gebührenverpflichtung verbunden. Gemäß Ziffer 4.5 des Gebührentarifs zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit Teil. I, Nr. 1 des Gebührentarifs zur allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 27.12.1971 in der Fassung der 12. Satzung zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 21.01.2011 beträgt die Verwaltungsgebühr zur Reservierung möglicher Kooperationsflächen 33,00 Euro. Nach Ablauf von 6 Monaten endet die Reservierungszeit automatisch; einer gesonderten Information seitens des Friedhofsträgers bedarf es nicht.

Sofern es zur Vorlage einer für die politische Beschlussfassung entscheidungsreifen Gestaltungsplanung kommt und diese eine Zustimmung erhält, besteht eine Verpflichtung des Friedhofsträgers zum Vertragsschluss nicht, selbst dann nicht, wenn der Partner bereits Vorarbeiten und -leistungen erbracht hat.

Maßgeblich für die tatsächliche Kooperation ist jeweils der o. g. Vertragsschluss auf Basis des beiliegenden Vertrags-Musters. Der Vertrag bildet die seitens des Friedhofsträgers mit der Kooperation verfolgten Ziele wie auch die jeweils geltenden Rechte und Pflichten verbindlich ab. In dem Zusammenhang ist die Offenheit für Jedermann / Jederfrau zum Betreten der Kooperationsgrabfelder zu betonen. Ebenso ist die beiderseitige Verpflichtung zur Wahrung eines möglichst partnerschaftlichen Erscheinungsbildes gegenüber dem Kunden und der Transparenz insbesondere bezogen auf Preis- und Gebührensituation zu erwähnen; insoweit wird auf das ebenfalls beiliegende Muster einer gemeinsamen Gebühren- und Preisübersicht verwiesen und dessen Aktualisierungsverpflichtung (bezogen auf Preis- und Gebührenanpassungen) herausgestellt.

Einzureichende Unterlagen, Nachweise sowie zu erfüllende Bedingungen des Kooperationsbewerbers bzw. der Kooperationsbewerberin:

- Gewerbezulassung

Nachweis der Zulassung als Gewerbetreibender gemäß § 7 Absatz 1 und 2, Buchstabe a bis c, der Friedhofssatzung der Stadt Köln

Sofern eine Organisation (Verband, Innung, Genossenschaft o. ö.) aus dem Bereich der friedhofsnahen Gewerke den entsprechenden Antrag stellt, muss mindestens ein Organisationsmitglied, welches die anfallenden Arbeiten ausführen soll, benannt werden und über die o. g. Gewerbezulassung verfügen.

- Gestaltungskonzept

Vorlage eines Gestaltungskonzeptes, das sich durch neue gestalterische Elemente von traditionellen Gestaltungsformen abhebt, sich harmonisch in das Umfeld einpasst und gestalterische Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt.

- Gestaltungsplan

Vorlage eines durch einen Landschaftsarchitekten erarbeiteten Gestaltungsplanes im Maßstab 1:200, der auf der Grundlage der in der Friedhofssatzung und dieser Veröffentlichung festgelegten Gestaltungsregeln erstellt wurde.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen und die hiermit verbundenen Eingriffe in die bestehende Bepflanzung. Hierzu zählen zum Beispiel geplante Rückschnittmaßnahmen an bestehenden Sträuchern oder Hecken, Aufastungen an Bäumen, Abtragungen von Oberflächen, Eingriffe in das Wurzelwerk bestehender Pflanzungen etc.

- Denkmalschutz

Bei den unter Denkmalschutz stehenden Friedhöfen sind das Gestaltungskonzept sowie der Gestaltungsplan vorab der unteren Denkmalbehörde vorzulegen und die schriftliche Genehmigung zur Realisierung der geplanten Kooperationsgrabfeldes einzuholen.

- Informationen zur geplanten Bauausführung

Benennung der Unternehmen bzw. die Subunternehmer, die nach einer Genehmigung mit dem Ausbau der Flächen beauftragt werden sollen. Der für die Bausauführung und die Gestaltung verantwortliche Hauptauftragnehmer muss über eine Zulassung als Gewerbetreibende gemäß § 7 Absatz 1 und 2 Buchstabe a bis c der Friedhofssatzung verfügen.

- Informationen zu den Pflegekosten

Darlegung und Erläuterung der Pflegekosten je Vertrag, bezogen auf die jeweilige Grabart für die Nutzungszeit von 25 Jahren. Ein Verweis auf die Preisstruktur bereits bestehender Kooperationsgrabfelder ist nicht zulässig.

- Sicherstellung der Dauergrabpflegekosten

Nachweis der Sicherung der Dauergrabpflegekosten für die Nutzungszeit von 25 Jahren über selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder eine Treuhandstelle für Dauergrabpflege (kann nachgereicht werden bei Abschluss eines Kooperationsvertrages)

- Sonstiges

- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

und

- Bestätigung der Kenntnisnahme von Muster-Vertrag und Verpflichtung zum Führen der Gebühren- und Preisübersicht sowie Einreichung der unterzeichneten (ersten) Gebühren- und Preisübersicht

und

- bei tatsächlichem Vertragsabschluss:

Vor Beginn der bauausführenden Arbeiten ist ein konkreter Bau-Ablauf- und Maßnahmenplan vorzulegen.

Sofern die Zahl der Bewerbungen für einen bestimmten Friedhof, die die Bewerbungskriterien vollständig erfüllen, die vorgegebene Höchstzahl von Kooperationsgrabfeldern überschreitet, entscheidet über den Zuschlag das Los.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung als Kooperationspartner an:

Stadt Köln
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
- Friedhofsverwaltung -
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 0221 / 221-29791 oder -23355.



Übernahme und Einrichtung von Kooperationsgrabfeldern auf den Kölner Friedhöfen

Informationen für Bewerber und Interessierte

„Dem Wunsch nach Individualität, Ästhetik und Außergewöhnlichem werden die traditionellen Gräberfeldgestaltungen auf den Kölner Friedhöfen nicht gerecht. Deshalb soll diese herkömmliche Art der Friedhofsgestaltung durch Anlagen herausragend modellierter Bestattungsflächen ergänzt werden. Von daher ist beabsichtigt, im Rahmen von Kooperationen mit fachlich qualifizierten Partnern besonders gestaltete Grabfelder anzubieten. Die Flächen werden entsprechend der genehmigten Planung vom Kooperationspartner auf dessen Kosten hergerichtet. Das anschließende Belegungsrisiko trägt der Kooperationspartner; im Falle der Beisetzung erhält er den in der Nutzungsgebühr kalkulierten Pflegekostenanteil als Refinanzierung der Herstellungs- und Pflegekosten erstattet (derzeit 3 Euro pro Quadratmeter und Jahr).

Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist an den Abschluss eines Pflegevertrages mit dem jeweiligen Kooperationspartner gebunden. Der Pflegevertrag ist für den Zeitraum des erworbenen Grabnutzungsrechts (25 Jahre) abzuschließen (Dauerpflegevertrag). Die Grabpflege wird durch definierte und mit der Friedhofsverwaltung abgestimmte Standards für die Gräberfelder sichergestellt. Die Kooperation hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Nutzungsgebühren.

Kooperationsgrabfelder können auf allen Friedhöfen, die über entsprechende Flächenreserven verfügen, eingerichtet werden. Ihre Gesamtgröße darf grundsätzlich 5 % der verfügbaren Fläche des jeweiligen Friedhofes nicht überschreiten.

Die maximale Größe der zur Verfügung gestellten Kooperationsgrabfelder und die maximale Anzahl der Grabfelder je Friedhof sind nach der jeweiligen Friedhofsgröße gestaffelt:

große Friedhöfe (größer als 40 Hektar)

(Melaten, Südfriedhof, Nordfriedhof, Westfriedhof, Ostfriedhof)

höchstens 4 Grabfelder mit einer maximalen Fläche von 3.000 Quadratmeter je Feld

mittlere Friedhöfe (größer als 10 Hektar)

(Deutz, Mülheim/Frankfurter Straße, Leidenhausen, Kalker Friedhof, Schönrather Hof, Steinneuerhof, Lehmbacher Weg, Chorweiler, Dünwald)

höchstens zwei Grabfelder mit einer maximalen Fläche von 1.000 Quadratmeter je Feld

kleine Friedhöfe (kleiner als 10 Hektar)

(Bocklemünd, Brück/Hovenstraße, Dellbrück, Eil, Ensen, Esch, Flittard, Frankstraße Fühlingen, Godorf, Holweide, Junkersdorf, Langel, Libur, Longerich, Lövenich, Merkenich, Meschenich, Müngersdorf, Niederzündorf, Niehl, Oberzündorf, Pesch, Porz, Rath, Rheinkassel, Rondorf, Stammheim alt, Stammheim neu, Sürth, Sürther Straße, Urbach, Volkhoven-Weiler, Wahn, Weiden alt, Weiden neu, Weiss, Westhoven, Widdersdorf alt, Widdersdorf neu, Worringen)

Bedingungen, die Bewerberinnen und Bewerber bei Antragstellung erfüllen und nachweisen müssen:

- Nachweis der Zulassung als Gewerbetreibender gemäß § 7 Absatz 1 und 2, Buchstabe a bis c, der Friedhofssatzung der Stadt Köln
- Vorlage eines Gestaltungskonzeptes, das
 - sich durch neue gestalterische Elemente von traditionellen Gestaltungsformen abhebt,
 - sich harmonisch in das Umfeld einpasst,
 - gestalterische Belange des Denkmalschutzes, soweit gegeben, berücksichtigt
- Vorlage eines durch einen Landschaftsarchitekten erarbeiteten Gestaltungsplanes im Maßstab 1:200, der auf der Grundlage der in der Bestattungs- und Friedhofssatzung festgelegten Gestaltungsregeln erstellt wurde
- Benennung der Unternehmen, die nach einer Genehmigung mit dem Ausbau der Flächen beauftragt werden sollen
- Nachweis der Kalkulation der Pflegekosten je Vertrag, bezogen auf die jeweilige Grabart für die Nutzungszeit von 25 Jahren

- Nachweis der Sicherung der Dauergrabpflegekosten für die Nutzungszeit von 25 Jahren über selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder eine Treuhandstelle für Dauergrabpflege (kann nachgereicht werden bei Abschluss eines Kooperationsvertrages)
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Sofern die Zahl der Bewerbungen für einen bestimmten Friedhof, die die Bewerbungskriterien vollständig erfüllen, die vorgegebene Höchstzahl von Kooperationsgrabfeldern überschreitet, entscheidet über den Zuschlag das Los.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung als Kooperationspartner an:

Stadt Köln
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
- Friedhofsverwaltung -
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 0221 / 221-29791 oder -23355

Kooperationsvertrag „Kooperationsgrabflur _____“

zwischen

**der Stadt Köln.
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
-Friedhofsverwaltung-
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
(im Folgenden „Stadt Köln“ genannt)**

und

XXXXXXX

vertreten durch _____ (im Folgenden „XX“ genannt)

Präambel

Dem Wunsch nach Individualität, Ästhetik und Außergewöhnlichem werden die traditionellen Gräberfeldgestaltungen auf den Kölner Friedhöfen nicht gerecht. Diese herkömmliche Art der Friedhofsgestaltung soll auf der Basis von § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Köln in der Fassung vom 24.04.2014 durch Anlagen herausragend modellierter Bestattungsflächen (Grabfelder) ergänzt werden. Diese Bestattungsflächen stellen seitens der Stadt Köln ein Grabangebot ohne Pflegeverpflichtung für den Nutzungsberechtigten dar, weil die Pflege durch den sog. Kooperationspartner erbracht wird. Ebenfalls trägt der Kooperationspartner das Belegungsrisiko, wobei i. S. v. § 2 der Friedhofssatzung der Stadt Köln dieses besondere Angebot grundsätzlich jedem zugänglich ist.

Die Gewinnung des Kooperationspartners erfolgte auf der Basis der öffentlichen Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession (Amtsblatt / Internet Veröffentlichung vom _____); Ausschreibungstext nebst den Regelungen des Bestattungsgesetzes NRW und der o. g. Friedhofssatzung in der jeweils aktuellen Fassung bilden damit die Grundlagen für den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) XX richtet auf dem Friedhof _____ das Grabfeld auf Flur _____ (insg. _____ m²) gemäß der vom Ausschuss Umwelt und Grün in seiner Sitzung am _____ genehmigten Gestaltungsplanung her und hält es für die Dauer dieses Vertrages instand. Die genaue Lage des Grabfeldes ergibt sich aus der Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (2) Die Kosten der Planung, Herrichtung und Instandhaltung des Grabfeldes trägt XX.
- (3) XX verpflichtet sich darüber hinaus, mit Inhabern von Nutzungsrechten an einer Grabstelle auf dem in § 1 beschriebenen Grabfeld Pflegeverträge nach Maßgabe dieses Vertrages abzuschließen. .

§ 2 Leistungspflichten

- (1) Die Stadt Köln verpflichtet sich, über die neuen Bestattungsangebote zu informieren und Grabnutzungsrechte nur dann zu vergeben, wenn die Nutzungsberechtigten gleichzeitig einen Pflegevertrag mit der XX abschließen.
- (2) Die XX ist verpflichtet, auf der Basis der von ihr vorgelegten und vom zuständigen Fachausschuss der Stadt Köln genehmigten Gestaltungsplanung die Anlage zu errichten und instandzuhalten.
Vor Beginn der Arbeiten ist ein konkreter Bau-Ablauf- und Maßnahmenplan vor-

zulegen; die darin benannten Arbeiten können erst durchgeführt werden, wenn die Stadt Köln dem Plan zugestimmt hat.

Die lt. Gestaltungsplanung vorgesehene Anzahl von __ Urnengräbern, __ Sarggräbern und __ Gemeinschaftsgrabanlagen darf grundsätzlich nicht unter- bzw. überschritten werden.

Wesentliche Abweichungen von der Planung sind nur zulässig, wenn der zuständige Ausschuss den Änderungen zuvor zugestimmt hat.

Eine Umfriedung des Kooperationsgrabfeldes (zum Beispiel mittels Zaun, Mauerwerk, Netz) oder die Errichtung von verschließbaren Durchgangstoren sind unzulässig.

Die Auflagen aus der ggf. von XX einzuholenden Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW sind zu beachten.

- (3) Eine Eröffnung bzw. Nutzung des errichteten Gräberfeldes erfolgt erst nach der Bauabnahme durch die Stadt Köln. Die Bauabnahme wird schriftlich protokolliert. Soweit bei der Bauabnahme unwesentliche Mängel festgestellt werden, die der Eröffnung nicht im Wege stehen, sind die Mängel innerhalb von Tagen nach Abnahme zu beseitigen. Sofern nicht nur unwesentliche Mängel festgestellt werden, kann die Stadt Köln die Abnahme verweigern.
- (4) Die XX ist verpflichtet, jedem Interessenten einen Pflegevertrag und eine Grabstelle gemäß der Gebühren- und Preisübersicht (Anlage 2) anzubieten. Ein Ausschluss eines Interessenten ist in jedem Einzelfall nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Köln zulässig. Die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss sind von XX zu schriftlich darzulegen.
- (5) Die XX stellt Pflegevertragsmuster, die auf das jeweilige Gräberfeld, Bepflanzungsstandard und Pflegepreis vorausgefüllt sind, der Stadt Köln für deren Vermittlungstätigkeit jederzeit in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- (6) Die XX verpflichtet sich weiter, jedes Grab unverzüglich nach seiner Belegung nach den in den jeweiligen Pflegeverträgen festgelegten Standards zu gestalten und für die Dauer der Grabnutzung zu pflegen und mit dem für das gewählte Bestattungskonzept vorgesehene Grabzeichen zu versehen. Je nach Witterung ist die Bepflanzung unter Umständen erst nach Ende der Frostphase möglich.
- (7) Die XX verpflichtet sich zur treuhänderischen Verwaltung der Kundengelder aus den o. g. Pflegeverträgen.
- (8) Die XX übernimmt im Rahmen der treuhänderischen Vermittlung und Mitwirkung die Verpflichtung:
 - a) die Vertragssumme vom Inhaber des Nutzungsrechts entgegenzunehmen und diese als Treugut anzulegen,
 - b) das vereinbarte Entgelt für die Grabpflege, Bepflanzungen und Grabschmuck

jährlich und für Sonderleistungen zuzüglich der Mehrkosten für Preissteigerungen aus den Erträgen an die evtl. unterbeauftragten Subunternehmen ausbezahlen,

- c) Auszahlungen an die ausführenden Subunternehmen erfolgen erst nach der ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Pflegeleistung,
- d) die evtl. beauftragten Subunternehmen zu einer gewissenhaften Leistungserbringung anzuhalten, diese zu überwachen und darauf zu achten, dass die in der Kostenaufstellung im Einzelnen beschriebenen Lieferungen und Leistungen erbracht und ordnungsgemäß ausgeführt werden,
- e) die Grabpflege auf andere Subunternehmen überzuleiten, falls die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten durch das beauftragte Subunternehmen nicht mehr gewährleistet ist; in diesem Fall tritt das neu beauftragte Subunternehmen in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein.

§ 3 Kooperationspflichten

- (1) Termine für eine Bestattung auf dem in § 1 benannten Grabfeld sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (2) Das Abräumen der dort zu öffnenden Grabstellen obliegt der XX. Sie stellt im Zusammenhang mit dem Ausheben und Schließen der Grabstelle sicher, dass Einsatzgeräten der Friedhofsverwaltung ein freier Zugang über befestigte Flächen zur Verfügung steht.
- (3) Der Musterkatalog für geplante Wechselbepflanzung, Steinmaterialien und Oberflächengestaltungen ist verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 3).

§ 4 Finanzierung

- (1) Die XX erhebt die Entgelte für die Pflege und den Namensstein als Einmalleistung gemäß Anlage 2 unmittelbar bei dem Nutzungsberechtigten. Über geplante Preisanpassungen ist die Stadt Köln umgehend zu informieren. In diesem Fall ist die in § 2 Abs. 4 dieses Vertrags erwähnte Gebühren- und Preisübersicht von XX zu aktualisieren und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung wird die Richtigkeit der vom jeweiligen Partner zu vertretenden Gebühren- bzw. Preis-Angaben und die Kenntnisnahme der partnerseitig zu verantwortenden Tarife bestätigt und können die neuen Entgelte von XX den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden
- (2) Die in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene Gebühr für das Aufstellen eines Grabmals ist vom Nutzungsberechtigten zu übernehmen.

§ 5 Vertragsbeginn, -dauer und –kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der auf dem Grabfeld bestehenden Nutzungsrechte. Sie kann nach Ablauf aller auf dem Grabfeld bestehenden Nutzungsrechte mit einer Frist von zwei Jahren zum 31.12. gekündigt werden.
- (3) Dieser Vertrag kann durch die Stadt Köln fristlos gekündigt werden, wenn die XX die ihr nach diesem Vertrag obliegende Pflichten innerhalb einer ihr gesetzten Frist nicht erfüllt.
- (4) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung durch fristlose Kündigung hat die Partei, die den Kündigungsgrund zu vertreten hat, der anderen Partei sämtliche unmittelbar durch die Kündigung eintretenden Schäden zu ersetzen.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweils anderen Vertragspartner maßgeblich.
- (6) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die XX zum Rückbau verpflichtet. Innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsende muss der Ursprungszustand der bereitgestellten Fläche vor Errichtung des Kooperationsgräberfeldes wiederhergestellt sein.

§ 6 Haftung

- (1) Die XX übernimmt für das überlassene Grabfeld auf Flur ____ die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung für alle von ihr zu vertretenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- (2) Die XX verpflichtet sich, die Stadt Köln unverzüglich von Ansprüchen Dritter freizustellen, die von ihr zu vertreten sind
- (3) Die Stadt Köln haftet bei allen von ihr ausgeführten Arbeiten für etwaige Schäden innerhalb des o. g. Grabfeldes.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags ist Köln.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung ist eine solche Bestimmung wirksam zu vereinbaren, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Das gilt analog im Fall von etwaigen Vertragslücken.

Köln, den _____

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kooperationspartner
„XXX“

Amtsleitung

Abteilungsleitung

Kooperationsvertrag „X-gärten Köln“

zwischen

dem
Oberbürgermeister der Stadt Köln
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
-Friedhofsverwaltung-
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
(im Folgenden „Stadt Köln“ genannt)

und

der

X

vertreten durch den Vorstand (im Folgenden „X“ genannt)

Präambel

Der Wandel im Bereich der Bestattungskultur, die zunehmende Mobilität der Bevölkerung, die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und nicht zuletzt das neue Bestattungsgesetz in Nordrhein-Westfalen haben zunehmend Einfluss auf das Bestattungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger in Köln. In einem bisher nicht gekannten Ausmaß tragen Preisgestaltungen anderer Friedhofsträger oder sogenannte Paketlösungen privater Anbieter zu den sinkenden Bestattungszahlen in Köln bei. Mit seiner besonderen Friedhofsstruktur hat Köln denkbar ungünstige Voraussetzungen, sich wirkungsvoll diesem Wettbewerb zu stellen.

Gerade die Vielzahl und Vielfältigkeit der Kölner Friedhöfe bietet aber auch Chancen, die es zu nutzen gilt. Kölner Friedhöfe sind nicht nur Orte der Trauer, der Ruhe und Besinnung, vielmehr sind sie auch gern besuchte Refugien der stillen und naturnahen Erholung. Durch eine Verbesserung des Erscheinungsbildes, einhergehend mit einer Attraktivierung des Bestattungsangebotes auf Kölner Friedhöfen sollen diese Funktionen gestärkt werden.

Die Stadt Köln beabsichtigt deshalb, gemeinsam mit dem Kooperationspartner Bestattungsarten auf der Basis eines Kooperationsmodells anzubieten. Bei diesem Angebot handelt es sich um Gräber ohne Pflegeverpflichtung für den Nutzungsberechtigten. Die Pflege wird durch den Kooperationspartner im Rahmen von Pflegeverträgen mit definierten Standards sichergestellt.

1. Die Stadt Köln stellt auf dem Friedhof Y der X ein Grabfeld auf Flur Z (insgesamt X m²) zur Verfügung, das auf dem beigefügten Plan kenntlich gemacht und Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
2. Die Stadt Köln verpflichtet sich, die Nutzungsberechtigten über die neuen Bestattungsangebote zu informieren und Grabnutzungsrechte nur dann zu vergeben, wenn die Nutzungsberechtigten sich zuvor schriftlich verpflichten, einen Pflegevertrag mit der X abzuschließen. Die Stadt Köln wird insoweit als Vermittlerin tätig.

Die X ist verpflichtet, auf der Basis der von ihr vorgelegten und vom Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün genehmigten Gestaltungsplanung die Anlage zu errichten. Die Mindestzahl von X Urnengräbern, X Sarggräbern und X Gemeinschaftsgrabanlagen darf nicht unterschritten werden. Abweichungen von der Planung sind nur zulässig, wenn der zuständige Ausschuss den Änderungen zugestimmt hat. Eine Einzäunung des Kooperationsgrabfeldes oder die Errichtung von

verschießbaren Durchgangstoren sind unzulässig. Die Auflagen aus der Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW sind zu beachten.

Die X ist verpflichtet, jedem interessierten Nutzungsberechtigten einen Pflegevertrag und eine gewünschte Grabstelle auf der Basis der vom Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün beschlossenen Preisliste anzubieten. Ein Ausschluss ist in jedem Einzelfall nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zulässig. Die Gründe sind zu dokumentieren.

3. Die X stellt entsprechende Pflegevertragsmuster, die auf das jeweilige Gräberfeld, Bepflanzungsstandard und Pflegepreis vorausgefüllt sind, der Stadt Köln für deren Vermittlungstätigkeit zur Verfügung.
4. Die X verpflichtet sich, die Grabfelder zur Vorbereitung der Bestattungen gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Für die Gesamtfläche des bereitgestellten Gräberfeldes gewährt die Stadt Köln für die von ihr ersparten Grünpflegearbeiten der X jährlich eine Pflegekostenpauschale in Höhe von X Euro.
5. Termine für eine Bestattung sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Das Abräumen der zu öffnenden Grabstellen obliegt der X. Sie stellt im Zusammenhang mit dem Ausheben und Schließen der Grabstelle sicher, dass Einsatzgeräten der Friedhofsverwaltung ein freier Zugang über befestigte Flächen zur Verfügung steht. Die Stadt Köln haftet bei allen von ihr ausgeführten Arbeiten für etwaige Schäden innerhalb des Grabfeldes.
6. Die X verpflichtet sich weiter, jedes Grab unverzüglich nach seiner Belegung nach den in den jeweiligen Pflegeverträgen festgelegten Standards zu gestalten und für die Dauer der Grabnutzung zu pflegen und mit dem für das gewählte Bestattungskonzept vorgesehene Grabzeichen zu versehen. Je nach Witterung ist die Bepflanzung unter Umständen erst nach Ende der Frostphase möglich. Der Musterkatalog ist mit der Stadt Köln abzustimmen und wird Bestandteil dieses Vertrages. Steinmaterialien und Oberflächengestaltungen werden durch die Aufnahme in den Musterkatalog verbindlich.
7. Die Höhe des Pflegeentgeltes und das Entgelt für den Namensstein (Grundlage ist die vom Ausschuss für Umwelt, Gesundheit und Grün beschlossene Preisliste) kann frühestens fünf Jahre nach Abschluss des ersten Dauerpflegevertrages auf der Grundlage aktueller Preiserkundung (Preisindizes) einvernehmlich zwischen der X und der Stadt Köln – fortgeschrieben werden. Die in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene Gebühr für das Aufstellen eines Grabmals ist vom Nutzungsberechtigten zu übernehmen.
8. Die X erhebt die Entgelte für die Pflege und den Namensstein als Einmalleistung unmittelbar bei dem Nutzungsberechtigten. Sie verpflichtet sich zur treuhänderi-

schen Verwaltung der Kundengelder. Auszahlungen an die ausführenden Friedhofsgärtnereien erfolgen erst nach der ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Pflegeleistung.

9. Die X übernimmt im Rahmen der treuhänderischen Vermittlung und Mitwirkung die Verpflichtung:
 - 9.1. die Vertragssumme vom Auftraggeber entgegenzunehmen und diese als Treugut anzulegen;
 - 9.2. das vereinbarte Entgelt für die Grabpflege, Bepflanzungen und Grabschmuck jährlich und für Sonderleistungen zuzüglich der Mehrkosten für Preissteigerungen aus den Erträgen, an die Friedhofsgärtnereien auszusahlen;
 - 9.3. die Friedhofsgärtnerei zu einer gewissenhaften Pflege anzuhalten, diese zu überwachen und darauf zu achten, dass die in der Kostenaufstellung im Einzelnen beschriebenen Leistungen und Lieferungen erbracht und ordnungsgemäß ausgeführt werden;
 - 9.4. die Grabpflege auf eine andere Friedhofsgärtnerei überzuleiten, falls die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten durch die beauftragte Friedhofsgärtnerei nicht mehr gewährleistet ist; in diesem Falle tritt die neu beauftragte Friedhofsgärtnerei in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein.
10. Diese Vereinbarung kann frühestens am Tag nach der Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses in Kraft treten.
 - 10.1. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der auf dem Grabfeld bestehenden Nutzungsrechte. Sie kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren nach Vergabe des letzten Nutzungsrechtes mit einer Frist von 2 Jahren zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.
 - 10.2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweils anderen Vertragspartner maßgeblich.
 - 10.3. Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung durch fristlose Kündigung hat die Partei, die den Kündigungsgrund zu vertreten hat, der anderen Partei sämtliche unmittelbar durch die Kündigung eintretenden Schäden zu ersetzen.

11. Haftung

Die X übernimmt für das überlassene Grabfeld auf Flur Z die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Gleichzeitig verpflichtet sie sich, die Stadt Köln von allen Ersatzansprüchen freizustellen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung ist eine solche Bestimmung wirksam zu vereinbaren, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Das gilt analog im Fall von etwaigen Vertragslücken.

13. Gerichtsstand ist Köln.

Köln, den _____

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

X

Amtsleitung

Abteilungsleitung

Nr.	Kooperationsfeld	Partner	Friedhof	Flur	Größe	Vertrag vom
1.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Melaten	S	2730 qm	30.04.2009
2.	Ohne Namen	Bestattungshaus Pütz-Roth	Melaten	88	unbekannt	Antrag nicht weiter verfolgt.
3.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Melaten	24	1.077 qm	13.12.2012
4.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Müngersdorf	001, 003 (res. bis 31.10.2015)	unbekannt	In Planung
5.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Longerich	18	1064 qm	01.08.2014
6.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Süd	32	1570 bzw. 1755 qm	03.01.2011
7.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	West	C	1600 qm	16.01.2012
8.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Chorweiler	9	685 bzw. 4317 qm	16.01.2012
9.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Mülheim	P	620 qm	03.01.2011
10.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Süd	50 (res. ohne Befristung)	unbekannt	In Planung
11.	Ruhegarten	Genossenschaft Kölner Steinmetze	Melaten	102	1200 qm	25.02.2011
12.	Ohne Namen	Luctus	Ostfriedhof	Teilfläche auf Flur 2	keine	Antrag vorerst zurückgezogen
13.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Porz	14	566,41 qm	28.03.2013
14.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Porz	10	336 qm	01.09.2014
15.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Deutz	28/29 (res. ohne Befristung)	unbekannt	In Planung
16.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Melaten	94 (res. ohne Befristung)	1998 qm	Beschluss liegt vor, Vertragsabschluss grds. möglich.
17.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Esch	005 (res. ohne Befristung)	ca. 580 qm	In Planung
18.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Dünnwald	20/21 (res. ohne Befristung)	unbekannt	In Planung
19.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Holweide	010 (res. bis 31.10.2015)	unbekannt	In Planung
20.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Kalk	045 (res. bis 30.11.2015)	unbekannt	In Planung
21.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Leidenhausen	bestehende Freifläche, derzeit in Grundsatzklärung	unbekannt	In Planung
22.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Nordfriedhof	38/39 - Teilbereiche (res. ohne Befristung)	unbekannt	In Planung

Nr.	Kooperationsfeld	Partner	Friedhof	Flur	Größe	Vertrag vom
23.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Wahn	M und 018 (res. bis 30.11.2015)	unbekannt	In Planung
24.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Porz	Erweiterung Flur 010 auf Flur 13, keine Reservierung!	unbekannt	Möglichkeit wurde als Vergrößerung des Feldes 010 in Erwägung gezogen
25.	Pilot Blumenwiese	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Chorweiler	002, Versuch bis 08/2015 befristet.	225 qm	Pilotprojekt
26.	Bestattungsgärten	Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner	Longerich	020 (res. Bis 31.12.2015)	unbekannt	In Planung

Logo des Kooperationspartners

Kooperationsgemeinschaft



Stadt Köln

Stand: Datum

Friedhof: _____

Flur: _____

Sargwahlgrabstätte	Gebühren/Kosten	Urnenwahlgrabstätte	Gebühren/Kosten
--------------------	-----------------	---------------------	-----------------

1. Gebühren der Stadt Köln gemäß der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köln vom 14.02.2013

Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre	1.945,00 €	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre	1.905,00 €
Gebühr für eine Sargbestattung in Normallage	775,00 €	Gebühr für eine Urnenbestattung	349,00 €
Nacherwerbsgebühr pro Grabstelle und pro Jahr	77,80 €	Nacherwerbsgebühr pro Grabstelle und pro Jahr	76,20 €
Gebühr für eine Sargbestattung in Tieflage	995,00 €		
Genehmigungsgebühr für einen liegenden Grabstein	97,00 €	Genehmigungsgebühr für einen liegenden Grabstein	97,00 €
Genehmigungsgebühr für einen stehenden Grabstein	346,00 €	Genehmigungsgebühr für einen stehenden Grabstein	346,00 €

2. Pflegeentgelte des Kooperationspartner für die Anlage und Unterhaltung der Grabstätte

Grabpflegevertrag A (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.		Grabpflegevertrag A (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.	
Grabpflegevertrag A (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.		Grabpflegevertrag A (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.	
Grabpflegevertrag A (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung		Grabpflegevertrag A (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung	

Hinweis:

Die genannten Preise und Gebühren beinhalten die derzeit geltende Mehrwertsteuer

Grabpflegevertrag B (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.		Grabpflegevertrag B (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.	
Grabpflegevertrag B (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.		Grabpflegevertrag B (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.	
Grabpflegevertrag B (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung		Grabpflegevertrag B (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung	

Grabpflegevertrag C (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.		Grabpflegevertrag C (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.	
Grabpflegevertrag C (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.		Grabpflegevertrag C (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.	
Grabpflegevertrag C (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung		Grabpflegevertrag C (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung	

Grabpflegevertrag D (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.		Grabpflegevertrag D (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.	
Grabpflegevertrag D (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.		Grabpflegevertrag D (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.	
Grabpflegevertrag D (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung		Grabpflegevertrag D (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung	

Grabpflegevertrag E (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.		Grabpflegevertrag E (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.	
Grabpflegevertrag E (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.		Grabpflegevertrag E (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.	
Grabpflegevertrag E (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung		Grabpflegevertrag E (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung	

Hinweis:

Die genannten Preise und Gebühren beinhalten die derzeit geltende Mehrwertsteuer

Grabpflegevertrag F (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.		Grabpflegevertrag F (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.	
Grabpflegevertrag F (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25 jährigen Pflegevertrages.		Grabpflegevertrag F (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25 jährigen Pflegevertrages.	
Grabpflegevertrag F (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung		Grabpflegevertrag F (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung	

Unterschrift Kooperationspartner

Unterschrift Stadt Köln

Name Kooperationspartner
Anschrift

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
- Friedhofsverwaltung -
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
Ansprechpartner:
Herr Sascha Haake
Tel.: +49/2 21/2 21-25 108

Ansprechpartner:
NN
Tel.:

Hinweis:

Die genannten Preise und Gebühren beinhalten die derzeit geltende Mehrwertsteuer

